

Besucher-Schutzkonzept Covid-19 Pflegeheim

Stand: 01.04.2021

Einführung:

Unser Schutzkonzept für Besucher soll sicherstellen, dass die von uns betreuten Menschen und ihre Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer sowie die Mitarbeitenden der Einrichtung so gut wie möglich geschützt sind vor möglichen Infektionen. Sämtliche Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Dabei wägen wir gesundheitliche Risiken und die Einschränkungen aller Beteiligten ab. Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den jeweils geltenden Hygiene-Verordnungen des Landes Hessen und den Empfehlungen/Leitlinien des RKI. Das Konzept wird mit den Bewohnern der Einrichtung abgestimmt und dem Gesundheitsamt Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt. Das vorliegende Schutzkonzept ist Teil des gültigen Hygieneplanes der Einrichtung.

Ziele:

- Schutz der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Mitarbeiter der Einrichtung durch lageaktuell angepasste Besuchsbestimmungen
- Handlungssicherheit für Pflegemitarbeiter, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen, Bevollmächtigte und Betreuer.
- Reduzierung der Verbreitung des Corona-Virus
- Nachvollziehbarkeit der Kontakte, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachverfolgen zu können
- Verhinderung von erforderlicher Quarantäne bei Ausbruchsgeschehen.

Qualitätskriterien

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Besuchsmöglichkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben für Besucher analog der aktuellen gültigen Verordnung(en).
- Das Besucherkonzept ist mit den Pflegebedürftigen und dem Bewohnerbeirat abgesprochen.
- Die Besuchsangebote werden gemäß der Verfügbarkeiten von Räumen und Personal gewährleistet.
- In der Einrichtung stehend ausreichend Schutzausrüstungen (FFP2-Maske, Einmal-Schutzkittel, Seife und Desinfektionsmittel) zur Verfügung.
- Allen Mitarbeitenden der Einrichtung sind die Regelungen zum Umgang mit Besuchern bekannt.
- Besuche werden nahen Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegersohn/-tochter), Bevollmächtigten und Betreuern ermöglicht. Besucher tragen während der gesamten Besuchszeit eine FFP2-Maske. Bei Bewohnern, die keine engen Angehörigen haben, werden die Besucher (Bezugspersonen) mit dem Bewohner individuell festgelegt.

- Besuche finden unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche, Bedürfnisse und Gewohnheiten unserer Bewohner statt. Bewohner werden grundsätzlich gefragt, ob sie mit dem Besuch einverstanden sind. Unsere Bewohner dürfen von Angehörigen gewünschte Besuche ablehnen.
- Die Mitarbeiter werden über einrichtungsinterne Kommunikationswege über das Konzept informiert und zeitnah geschult.
- Die Angehörigen werden zeitnah über die Anpassungen von Besuchsregelungen (per EMail und bei der Terminvereinbarung telefonisch) informiert.
- Besuchstermine werden von der PDL Montag bis Freitag von 12 bis 13 Uhr telefonisch vergeben.
- Pro Besuch sind max. 2 Besucher zugelassen. Bei Zimmerbesuchen können in voll belegten Doppelzimmern beide Bewohner nicht gleichzeitig einen Besucher empfangen.
- Die Einnahme von Essen und Trinken ist den Besuchern in der Einrichtung während der Besuche nicht gestattet.
- An den Ausgängen stehen Abwurfbehälter für Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel zum abschließendem Desinfizieren der Hände bereit.
- Die Kontaktflächen werden nach Ende des Besuchs durch Mitarbeiter der Einrichtung desinfizierend gereinigt.
- Besuche zur Sterbebegleitung sind jederzeit gestattet, wenn die Angehörigen mit der erforderlichen Schutzausrüstung ausgestattet sind. In palliativen Phasen werden die Regelungen mit den Angehörigen individuell und unter Risikoabwägung getroffen.
- Wenn in der Einrichtung eine Person nachweislich mit Covid-19 (oder mit einem anderen meldeflichtigen Erreger) infiziert ist, werden Besuche bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht gestattet. Die Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt Darmstadt.
- Besuchern wird der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID 19 aufweisen, oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS CoV 2 unterliegen.
- Der Aufzug darf von Angehörigen nicht benutzt werden, ausschließlich die gekennzeichneten Wege und Treppenhäuser etc.
- Vor dem Besuch in der Einrichtung erfolgt unmittelbar ein PoC-Antigen-Test durch eine/n qualifizierte/n Mitarbeiter/in der Einrichtung. Externe bzw. anderweitige Testergebnisse sind nachweispflichtig und gemäß der aktuellen Verordnungen zu erbringen. Bei einem positiven Testergebnis wird der Besuch untersagt.

Dokumentation

Die Einrichtung dokumentiert Namen, Vorname und die Besuchszeit jedes Besuchers und den Namen des Bewohners, der besucht wird.

Besucher werden über die Hygienevorgaben und Schutzmaßnahmen der Einrichtung bei jedem Besuch / min. einmalig belehrt (siehe [Belehrung über Hygienevorgaben Besucher Pflegeheim](#)).

Sie müssen frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen u.a. sein und dies vor Betreten der Einrichtung mit ihrer Unterschrift erklären ([Bestätigung Symptomfreiheit Besucher Pflegeheim](#)).

Die Kontakt- und Besuchsdaten der Besucher werden für 1 Monat ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.

Der Nachweis über den PoC-Antigen-Test wird von der Testperson in Papierform erstellt und in der Einrichtung elektronisch archiviert ([Zustimmung Besucher zur Durchführung von Antigen Schnelltests](#)).

Besuche werden immer ermöglicht bei folgendem Personenkreis:

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen.

sowie Ärzte und Therapeuten für die medizinisch erforderliche Therapie.

Den Ort der Besuche (Bewohnerzimmer oder Besucherraum, alternativ im Innenhof) legt der Bewohner fest. Die Kriterien werden nachfolgend beschrieben.

Besuche im Bewohnerzimmer:

- Besuch im Doppelzimmer ist nur einzeln unter Beachtung der hygienischen Regeln (Desinfektion der Kontaktflächen nach dem Besuch, sowie ausreichende Lüftung) möglich. Der Mitbewohner/die Mitbewohnerin entscheidet selbst, ob er/sie im Zimmer verbleiben möchte. Die Toilettennutzung für Angehörige im Doppelzimmer ist nicht gestattet.

- Sofern während des Besuchs vorher und hinterher bei Besuchern sowie Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, eine FFP 2 Maske Schutz zu tragen, die Abstandsregeln und das Lüften einzuhalten, besteht weiterhin.
- Zum Verlassen des Wohnbereiches muss der Besucher die Pflegemitarbeiter per Rufanlage informieren.

Besuche im Besucherraum/ Im Innenhof Terrasse:

- Es wird sichergestellt, dass der Besucher zu jeder Zeit den Mindestabstand zu dem besuchten Bewohner einhält (überdimensionierter Tisch, Schutzfenster etc.). Auch hier werden die Hygieneregeln (Ausreichende Belüftung, Desinfektion der Kontaktflächen nach jedem /bzw. vor jedem Besuch).

Spaziergänge:

- Wenn Besucher Bewohner für Spaziergänge abholen, melden sich die Besucher am Empfang. Die Bewohner werden von dem entsprechenden Mitarbeiter im Wohnbereich abgeholt und in den Eingangsbereich begleitet.

Besonderheiten/Sonstiges:

- Die Nichteinhaltung der Abstands- und Hygieneregeln oder das unsachgemäße Ablegen von Schutzausrüstung kann zu einem Besuchsverbot führen.
- Der persönliche Kontakt zum Pflege- und Betreuungspersonal und anderen Bewohnern ist untersagt. Fach- und sachliche Anliegen sind telefonisch zu klären (Pflegerische Angelegenheiten mit dem Wohnbereich, organisatorische Angelegenheiten mit der PDL).
- Abgabe Wäsche (neu gekaufter Wäsche/Abholen von Schmutzwäsche): Am Vormittag mit den Mitarbeitern des Empfangs klären, damit eine kontaktlose Übergabe erfolgen kann
- Mitgebrachte Dinge aller Art werden dem Bewohner beim Besuch übergeben - alternativ bei der Aufsichtsperson/Mitarbeiter Empfang kontaktlos zur Weitergabe übergeben.
- Winter und Sommerkleidung: Im Rahmen der Einzelbetreuung wird der Tausch von jahreszeitlicher Kleidung organisiert (Vereinbarung telefonisch über die PDL).